

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/2/17 97/18/0564

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 17.02.2000

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein24/01 Strafgesetzbuch41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1993 §27 Abs4;

StGB §46;

VwRallg;

Rechtssatz

Die Beurteilung der Zulässigkeit des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung der Berufung nach § 27 Abs 4 FrG 1993 durfte die Beh eigenständig aus dem Blickwinkel des FrG 1993 treffen - mithin unabhängig von der strafgerichtlichen Rechtsverfolgung des Fremden und somit der Frage einer bedingten Entlassung des Fremden nach § 46 StGB.

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen VwRallg9/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997180564.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \textit{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$